
TOP 31:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder und zur Änderung des Kinderbetreuungsfinanzierungsgesetzes

Drucksache: 564/22

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Mit dem Tagesbetreuungsausbaugesetz (TAG) im Jahr 2005 sowie dem Kinderförderungsgesetz (KiföG) im Jahr 2008 und dem darin verankerten Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für alle Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr wurden die gesetzlichen Grundlagen für den beschleunigten Ausbau eines bedarfsgerechten Betreuungsangebots geschaffen. Der Ausbau dessen ist mittels großer Anstrengungen von Bund, Ländern und Kommunen bereits rasant vorangeschritten und mit den entsprechend einzusetzenden Mitteln des 5. Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsausbau 2020-2021“ weiter fortzusetzen.

Die Länder und Kommunen stehen jedoch vor dem Hintergrund der nach wie vor hohen Ausbaudynamik, den Folgen der Covid-19-Pandemie und des Krieges in der Ukraine vor großen Herausforderungen in der administrativen Umsetzung des 5. Investitionsprogramms.

Damit der Ausbau der Kindertagesbetreuung trotz dieser vielfältigen Herausforderungen weiterhin zu bewältigen ist, zielt der Gesetzentwurf darauf ab, die betroffenen Fristen jeweils um ein halbes Jahr zu verlängern, so dass als neuer Stichtag zum Abschluss der geförderten Maßnahmen der 31. Dezember 2023 und als neuer Stichtag zum Abruf der Bundesmittel der 30. Juni 2024 festzulegen sind. Darauf aufbauende Fristenregelungen insbesondere für Verwendungsnachweise und Berichte sollen ebenfalls angepasst werden.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Frauen und Jugend** und der **Ausschuss für Familie und Senioren** empfehlen dem Bundesrat zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes eine Stellungnahme. Darin werden die vorgesehenen Fristenverlängerungen um ein halbes Jahr als nicht ausreichend erachtet und daher vorgeschlagen, die Fristen des 5. Investitionsprogrammes „Kinderbetreuungsfinanzierung“ um mindestens ein Jahr zu verlängern. Maßgeblich für diese weitergehende Fristenverlängerung seien die erheblichen Verzögerungen bei der Umsetzung der Maßnahmen zum bedarfsgerechten Betreuungsangebot in den Ländern, allem voran aufgrund beträchtlicher Schwierigkeiten in der Baubranche sowie längerer Genehmigungsverfahren.

Der **Finanzausschuss**, der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** und der **Ausschuss für Kulturfragen** empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

Weitere Einzelheiten sind der **BR-Drucksache 564/1/22** zu entnehmen.